

Verordnung über die direkte Erhebung von Bussen für Übertretungen des baselstädtischen Rechts (Baselstädtische Ordnungsbussenverordnung)

Vom 6. Dezember 2005

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 142 der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997¹⁾, nach Anhörung des Gerichts für Strafsachen, beschliesst:

Grundsatz

§ 1. Die Kantonspolizei kann nach dieser Verordnung Übertretungen des baselstädtischen Rechts mittels Ordnungsbussen bis zu Fr. 300.– direkt verhängen und einkassieren, sofern der Sachverhalt klar ist und die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt.

²⁾ Vorleben und persönliche Verhältnisse der fehlbaren Person werden nicht berücksichtigt.

Bussenliste

§ 2. Die Übertretungen des baselstädtischen Rechts, die mit Ordnungsbussen geahndet werden können, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen in einem Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

Ausnahmen

§ 3. Das Ordnungsbussenverfahren wird nicht angewendet auf:

- a) Widerhandlungen, durch die Personen verletzt oder gefährdet wurden oder durch die erheblicher Sachschaden verursacht wurde;
- b) Widerhandlungen, die nicht von einer oder einem Angehörigen des baselstädtischen Polizeikorps festgestellt wurden;
- c) Personen, die zum Zeitpunkt der Widerhandlung das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt haben;
- d) Personen, die neben einem im Anhang zu dieser Verordnung in der baselstädtischen Ordnungsbussenliste aufgeführten Übertretungstatbestand ein anderes Delikt begangen haben.

Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

§ 4. Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, sofern nicht ein Tatbestand im andern enthalten ist.

²⁾ Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren Übertretungen ab oder übersteigt die Summe mehrerer Bussenbeträge die Höchstgrenze nach § 1 Abs. 1, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

¹⁾ SG 257.100.

Zuständigkeit zur direkten Bussenerhebung

§ 5. Ordnungsbussen werden direkt durch die ihre Dienstuniform tragenden Angehörigen des baselstädtischen Polizeikorps erhoben.

Bezahlung und Nichtbezahlung

§ 6. Die fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bezahlt sie sofort, so wird ihr eine Quittung ausgestellt, die ihren Namen nicht nennt.

³ Bezahlt die fehlbare Person die Busse nicht sofort, so erhält sie ein Bedenkfristformular, von dem eine Kopie bei der Kantonspolizei bleibt. Bezahlt sie innert Frist, so wird die Kopie des Bedenkfristformulars vernichtet. Andernfalls leitet die Kantonspolizei das ordentliche Verzeigungsverfahren ein.

Kostenlosigkeit

§ 7. Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Kosten erhoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2006 wirksam.

Anhang zu § 2 der Baselstädtischen Ordnungsbussenverordnung Baselstädtische Ordnungsbussenliste

Die folgenden Übertretungen des baselstädtischen Rechts werden mit Ordnungsbussen geahndet:

Ziffer	Übertretungstatbestand	CHF
	<i>Kantonales Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 (ÜStG):</i>	
910. 1.	Betreten verbotener Orte (§ 21 ÜStG)	50.–
910. 2.	Unnötiges Verweilen in einer Parkgarage (§ 21 ÜStG und Ziffern II 4 und IV 8 der Vorschriften über die Benutzung der Parkgaragen Elisabethen, Steinen, City und St. Jakob sowie des Parkplatzes St. Jakob vom 13. Oktober 1992)	50.–
911.	Verbotenes Plakatieren (§ 22 ÜStG und § 1 der Plakatverordnung vom 7. Februar 1933)	
	1. ohne Verwendung von Klebstoff	100.–
	2. mit Verwendung von Klebstoff	200.–
912.	Parkieren von Motorfahrzeugen mit mehr als 1200 kg Nutzlast sowie von Anhängern aller Art über Nacht auf Allmend ausserhalb besonders markierter Parkplätze (§ 23 ÜStG und § 11 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 7. Dezember 1964)	100.–
913. 1.	Freihalten von Parkflächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen mittels Aufstellen von privatem Material (§ 23 ÜStG und § 7 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 7. Dezember 1964)	100.–
913. 2.	Aufstellen von Signalen und Abschränkungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ohne Aufschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers (§ 23 ÜStG und § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 7. Dezember 1964)	100.–
914.	Verrichten der Notdurft auf Strassen, Plätzen oder Promenaden (§ 26 ÜStG)	50.–
915.	Verbotenes Baden in öffentlichen Gewässern (§ 27 ÜStG und § 2 der Polizeivorschriften betreffend das Baden in den öffentlichen Gewässern des Kantons Basel-Stadt vom 5. August 1985)	100.–
916. 1.	Betteln (§ 28 Abs. 1 ÜStG)	50.–
916. 2.	Zuwiderhandlung gegen die Kollektivvorschriften (§ 28 Abs. 2 ÜStG und § 2 und § 8 des Kollektiergesetzes vom 3. Juni 1982)	100.–

917. 1. Strassenmusizieren an verbotenem Ort und/oder zu verbotener Zeit trotz behördlicher Mahnung (§ 30 ÜStG und § 1 der Verordnung betreffend das Strassenmusizieren vom 17. März 1981)	80.–
917. 2. Strassenmusizieren länger als eine halbe Stunde am gleichen Ort trotz behördlicher Mahnung (§ 30 ÜStG und § 2 der Verordnung betreffend Strassenmusizieren vom 17. März 1981)	80.–
918. 1. Lärm und Unfug (§ 31 Abs. 1 ÜStG)	100.–
918. 2. Störung der Nachtruhe (§ 33 ÜStG)	100.–
919. Öffentliche Gefährdung oder Ärgerniserregung im Rauschzustand (§ 35 Abs. 1 ÜStG)	100.–
920. 1. Verbotenes Beseitigen von Kleinabfällen, so genanntes Littering (§ 54b Abs. 8 ÜStG und § 28 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991 und § 18 lit. b der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel vom 11. Mai 1993)	50.–
920. 2. Verbotenes Beseitigen von Haushaltsabfällen in Abfallbehältern auf Allmend (§ 54b Abs. 8 ÜStG und § 18 lit. d der Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel vom 11. Mai 1993)	100.–
921. Parkieren auf Naturboden (§ 56 Abs. 2 und 4 ÜStG) ...	100.–
930. Missachten des allgemeinen Zutrittsverbots für Hunde (§ 89 ÜStG und § 3 Abs. 1 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 30. März 1982)	100.–
931. Verbotenes Baden von Hunden in öffentlichen Brunnen (§ 89 ÜStG und § 3 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 30. März 1982)	100.–
932. Missachten von Signalisierten Hundeverboten (§ 89 ÜStG und § 3 Abs. 2 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 30. März 1982)	100.–
933. Missachten der vorgeschriebenen Hundeführung an der kurzen Leine (§ 89 ÜStG und § 3 Abs. 3 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 30. März 1982)	100.–
934. Missachten der Vorschriften über die Beseitigung von Hundekot (§ 89 ÜStG und § 3 Abs. 6 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 30. März 1982)	100.–
935. Nichtanbringen der Hundemarke (§ 89 ÜStG und § 11 Abs. 1 der Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 30. März 1982)	20.–
940. Nichtmitführen der Fischerkarte sowie eines amtlichen Ausweises beim Fischen (§ 90 ÜStG und § 11 der Fischeiverordnung vom 18. März 2003)	20.–

Taxigesetz vom 17. Januar 1996 (TG)

- | | | |
|---------|--|------|
| 950. | Aufstellen eines Taxis näher als 100 m vom nächsten öffentlichen Taxistandplatz (§ 23 TG und § 6 Abs. 2 der Taxiverordnung vom 3. Dezember 1996) | 40.– |
| 951. | Parkieren auf öffentlichem Taxistandplatz, ohne dass die Chauffeuse oder der Chauffeur anwesend ist (§ 23 TG und § 7 Abs. 3 der Taxiverordnung vom 3. Dezember 1996) | 40.– |
| 952. | Nichtmitführen der Taxichauffeurbewilligung (§ 23 TG und § 12 Abs. 3 der Taxiverordnung vom 3. Dezember 1996) | 20.– |
| 953. 1. | Nichttragen des Namensschildes (§ 23 TG und § 15 Abs. 1 der Taxiverordnung vom 3. Dezember 1996) . . . | 20.– |
| 953. 2. | Nichtmitführen des Namensschildes (§ 23 TG und § 15 Abs. 1 der Taxiverordnung vom 3. Dezember 1996) . . . | 50.– |